



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 12.5.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 11.5.2020.docx

Newsletter 12.5.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Schreiben der ÖGK vom 4.5.2020 betreffend COVID-19-Risiko-Attest: Abrechnung
- Nasen-/Rachenabstrich bei COVID-19-Verdachtsfällen
- Corona-Virus Antikörpertestungen
- Ausnahmen von der MNS-Pflicht und Tragen von Gesichtsvisieren

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Schreiben der ÖGK vom 4.5.2020 betreffend COVID-19-Risiko-Attest: Abrechnung

In der Beilage erhalten Sie das Schreiben der ÖGK vom Mai 2020 betreffend COVID-19 - Risiko-Attest: Abrechnung.

Die Positionsnummer für die Ausstellung eines Risikoattests lautet **COVRA**. Die Arztsoftwarehersteller wurden von der Österreichischen Ärztekammer bereits informiert. Von Vertragsärzten erbrachte Leistungen für Versicherte der BVAEB und der Krankenfürsorgeanstalt Graz (KFA) werden über die BVAEB bzw. über die KFA abgerechnet.

Ungeklärt ist derzeit noch, ob und wie Wahlärztinnen/Wahlärzte COVID-19-Risiko-Atteste von BVAEB-Versicherten bzw. KFA-Versicherten verrechnen können. Wir ersuchen Sie dahingehend die bisher erbrachten Leistungen zu notieren bzw. in Evidenz zu nehmen und dann ggf. rückwirkend zu verrechnen. Zukünftige Leistungen ersuchen wir Sie bis zu einer endgültigen Klärung vorab mit den PatientInnen zu verrechnen. Wir werden Sie über diese Verrechnungsdetails noch gesondert informieren.

Nasen-/Rachenabstrich bei COVID-19-Verdachtsfällen

Die Kosten für Nasen-/Rachenabstriche zur Abklärung von COVID-19 Verdachtsfällen oder Beendigung einer Quarantäne nach dem Epidemiegesetz werden vom Bund übernommen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Verdachtsfälle bei der Gesundheitsbehörde gemeldet wurden. Dies gilt nicht für die freiwillig in Anspruch genommene Testung von z.B. Sportlern, Interessierten oder gesunden Personen.

Sobald wir Details betreffend die Verrechnung dieser Leistungen bekommen, werden wir Sie umgehend informieren.

Bis dahin ersuchen wir Sie die Leistungen zu notieren bzw. die Rechnung in Evidenz zu nehmen. Sollten Sie bereits Honorarnoten von Ihrer Laboreinrichtung für Verdachtsfalltestungen erhalten haben, empfehlen wir Ihnen diese bis zu einer endgültigen Klärung nicht zu bezahlen.

Corona-Virus Antikörpertestungen

Wir raten weiterhin von der Vornahme von Corona-Virus Antikörperschnelltests ab. Vor allem weisen wir darauf hin, dass positiv bestätigte Antikörpertest keine Verdachtsfallmeldung nach dem Epidemiegesetz auslösen.

Ausnahmen von der MNS-Pflicht und Tragen von Gesichtsvisieren

Für folgende Personengruppen besteht eine Ausnahme von der MNS-Pflicht:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann (z.B. Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, mit Angststörungen, mit fortgeschrittener Demenz oder mit schwerer intellektueller Behinderung, Kinder mit Asthma, ADHS).

Die Unzumutbarkeit kann durch ein ärztliches Attest nachgewiesen oder bei Kontrolle glaubhaft gemacht werden. Das ärztliche Attest (privat, nicht über die Sozialversicherung abrechenbar) ist nicht verpflichtend.

Das BMSGPK legt auch fest, dass Gesichtsvisiere als MNS verwendet werden können. Ein Gesichtsvisier ist aus durchsichtigem Hart-Material und deckt Mund-Nasen-Augen-Kinnpartie von vorne und jeweils seitlich ab und bietet eine gute Barriere vor Speichel und Nasensekret.

Diese Informationen sind auch auf der Homepage des Bundesministeriums abrufbar.
[https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-\(MNS\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-(MNS).html)

Mit kollegialen Grüßen

MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmannstellvertreter

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilage: Schreiben der ÖGK vom Mai 2020

Mai 2020

Ergeht über die regionale Ärztekammer
an alle Vertragsärzte und Wahlärzte
(ausgenommen Radiologie und Labor) im Bundesland

COVID-19-Risiko-Attest: Abrechnung

Sehr geehrter Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

mit 06.05.2020 wurde das 9. COVID-19-Gesetz kundgemacht. Mit diesem Gesetz wird die Erstellung von COVID-19-Risikoattesten **für Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte** geregelt. Die Regelungen zur Ausstellung und Verrechnung dieser Atteste wurden zwischen Bundministerium und Österreichischer Ärztekammer verhandelt. Die Kosten für die Atteste werden vom Bund getragen, die Krankenversicherungsträger übernehmen lediglich die administrative Abwicklung. Informationen dazu haben Sie bereits mit Schreiben des Herrn Bundesministers Rudolf Anschober und der Österreichischen Ärztekammer vom 24.04.2020 erhalten.

Wir danken Ihnen vorweg für Ihre Unterstützung beim Schutz dieser vulnerablen Personen und teilen Ihnen hiermit genauere Informationen zur Verrechnung mit.

Abrechnung Allgemein

- Atteste können nur für bei der ÖGK versicherte **Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte** erstellt und mit der ÖGK verrechnet werden. Atteste für andere Versichertengruppen und Angehörige sind daher nicht mit der ÖGK verrechenbar. **Bitte klären Sie vor der Ausstellung des Attests ab, ob Ihr Patient unter diese Zielgruppe fällt.** Versicherte der BVAEB sind direkt mit der BVAEB abzurechnen.
- Atteste können (erst) seit dem Leistungsdatum 06.05.2020 erstellt und verrechnet werden, wobei der verbindliche Tarif dafür € 50,-- beträgt. Diesen Betrag können Sie auch verrechnen, wenn sich ergeben sollte, dass der Patient zu keiner Risikogruppe zählt und Sie daher letztlich kein Covid-19-Risiko-Attest ausstellen.
- Eine private Verrechnung von COVID-19-Risiko-Attesten ist für die Zielgruppe, die vom Gesetz umfasst ist (Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte), nicht möglich.
- Es ist grundsätzlich nur ein Attest pro Versicherten vorgesehen; wir gehen davon aus und bitten dabei um Ihre Unterstützung, dass es kein „Doktor-Hopping“ geben wird, um allenfalls mehrere Atteste ausgestellt zu bekommen.

Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gilt:

- Zur Prüfung, wo Ihr Patient versichert ist, ist die e-Card zu stecken.
- Die Leistung für Versicherte der ÖGK kann direkt im Zuge Ihrer laufenden Abrechnung über die neu geschaffene Leistungsposition **COVRA** verrechnet werden. Das bisherige Abrechnungsverfahren ist hierbei jedenfalls beizubehalten.

- Für die Ausstellung des Attests ist keine Grundvergütung verrechenbar; das heißt: Sofern für den Patienten – außer der Ausstellung des Attests – keine kurativen Leistungen oder MUKIPA-Leistungen im Quartal erbracht wurden, ist eine zusätzliche Verrechnung einer Grundvergütung (Pos. 015 Ordination) unzulässig. In diesem Fall ist für die Verrechnung des Attestes die **Behandlungsscheinart (BSART) 2, Grund für Überweisungsschein (GRUVU) 5** auszuwählen.

Für Wahlärztinnen und Wahlärzte gilt:

- Auch Wahlärztinnen und Wahlärzte dürfen die Covid-19-Risiko-Atteste von Versicherten der ÖGK direkt mit der Österreichischen Gesundheitskasse verrechnen und werden dringend ersucht das auch zu tun. Die oben angeführten Bestimmungen „Abrechnung Allgemein“ gelten ebenfalls. Insbesondere ist auch im Wahlarztbereich der Tarif von € 50,-- für das Attest verbindlich.
- Die Abrechnungen sollen bitte nach Möglichkeit gebündelt einmal pro Quartal bei der ÖGK im Bundesland des Ordinationssitzes eingereicht werden. Konkret sind in der Steiermark die Abrechnungen bei Frau Mag. Barbara Nagelschmied-Neugebauer, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz abzugeben bzw. per Mail an barbara.nagelschmied-neugebauer@oegk.at zu senden. In der Abrechnung ist darauf zu achten, dass die Versichertendaten (Name, VSNR) angegeben sind.
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Attesterstellung sind natürlich von allfälligen Privathonoraren auszunehmen.

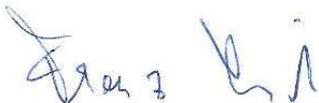
Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Sollten Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Steiermark:

Mag. Christoph Hödelmoser christoph.hoedelmoser@oegk.at Tel: 05 0766 151707

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I